

Zolltarif

Welche Konsequenzen hat ein Wechsel zu Wertzöllen?

Die WTO hat beschlossen, die Zolltarife für Industriegüter auf der Basis von Wertzöllen, die sich nach dem Wert einer Ware richten, zu verankern. Dieser Massstab würde sich als Konsequenz der Doha-Runde aufdrängen. Auch die Schweiz, als eines der wenigen Länder, die noch mit spezifischen Zöllen

– massgebend ist hier das Warengewicht – arbeiten, müsste dann das Wertzollsystem übernehmen. Eine Studie zeigt die Auswirkungen dieser Umstellung. Von **Jean-Claude Wagnon**, Chef Aussenhandelsstatistik und Wirtschaftsfragen, OZD.

Der Generalrat der WTO hat am 1. August 2004 beschlossen, dass bei nicht agrarwirtschaftlichen Produkten, «alle nicht wertbezogenen Zölle umzuwandeln ... und auf Basis von Wertzöllen zu konsolidieren sind». Für die Schweiz bedeutet dies, dass zumindest im Industriebereich die spezifischen Zölle durch Wertzölle zu ersetzen wären. Im Herbst 2005 wurde eine Studiengruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die nötigen Massnahmen für einen Übergang zu Wertzöllen aufzuzeigen. Die Gruppe aus Experten des Zolls, des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Staatssekretariat für Wirtschaft lieferte ihren Bericht vergangenen Sommer ab. Ende Juli 2006 haben die Mitglieder der WTO jedoch beschlossen, die Verhandlungen für

die gesamte Doha-Runde zu unterbrechen. Das Projekt zur Ablösung der spezifischen Zölle ist damit auf Eis gelegt. Eine Wiederaufnahme der WTO-Verhandlungen sollte in den nächsten Jahren aber zustande kommen.

Optionen

Bei der Verwirklichung der WTO-Vorgabe besteht ein gewisser Spielraum. Aus insgesamt sechs Optionen hat die Expertengruppe deren drei näher analysiert:

1. Umwandlung aller spezifischen Zölle in Wertzölle

Da für Agrarerzeugnisse nichts beschlossen wurde, geht diese Option über das strikte WTO-Mandat hinaus. Sie hätte den Vorteil, dass die

schweizerische Ausnahmeregelung gänzlich aufgehoben würde.

2. Umwandlung in Wertzölle, ausser bei sensiblen Agrarerzeugnissen

Die Umsetzung von spezifischen Zöllen in Wertzölle offenbart die Problematik im landwirtschaftlichen Bereich: Der Schutz durch die spezifischen Zollansätze – ausgedrückt in Franken pro Kilogramm – kann nicht ohne weiteres in Wertprozente übertragen werden. Mit der Beibehaltung spezifischer Zölle für sensible Agrarerzeugnisse würde dieses Problem jedoch «gelöst».

3. Aufrechterhaltung der Gewichtszölle, mit Wertzollplafond

Diese Möglichkeit sieht die Konsolidierung der Zollsätze gemäss Wertzollsystem gegenüber der WTO vor. Dies bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der spezifischen Zölle im Zolltarif sowie in Abkommen. Ein Mechanismus soll sicherstellen, dass die erhobenen Zölle den konsolidierten Wertzoll nicht überschreiten.

Internationales Recht

Mit dem Übergang zu Wertzöllen würden die Optionen 1 und 2 bei ungefähr 20 Freihandelsabkommen Neuverhandlungen erforderlich machen. Mit Option 3, unter Beibehaltung der spezifischen Zölle im





Jean-Claude Wagnon

Gebrauchstarif, liessen sich solche Neuverhandlungen vermeiden.

Nationales Recht

Das neue Zollgesetz müsste nicht angepasst werden, weil das Wertzollsystem damit kompatibel ist. Die grundlegenden Elemente für die Erhebung von Wertzöllen – wie die Wertangabe als Basis für die Steuererhebung oder die legislative Zuständigkeit – müssten aber ins Zolltarifgesetz integriert werden. Eine Verordnung über den Zollwert würde die Anwendungsbestimmungen festlegen. Bei einer Ausweitung des Wertzolls auf Agrarerzeugnisse (Option 1) müsste man zahlreiche Gesetze und Beschlüsse, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Landwirtschaft fallen, anpassen.

Zollverfahren

Das Zollverfahren müsste bei der Übernahme von Wertzöllen nicht geändert werden. Die Deklaration

verlangt vom Steuerpflichtigen nämlich die Angabe des Zollwerts. Bei der Veranlagung wird dieser gleichzeitig mit anderen Angaben überprüft. Um eine genaue Festlegung des Zollwerts zu ermöglichen, können zusätzliche Informationen eingefordert werden. Sollten Angaben fehlen, wäre eine provisorische Verzollung möglich.

Auswirkungen auf den Betrieb

Die Umstellung auf den Wertzoll würde zu keiner Mehrarbeit in den Zollstellen führen. Dagegen würde für die Vorschriftenverwaltung, die Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene, die Ausbildung und Unterstützung der Betriebe und der Partner ein Ausbau der zentralen Dienststellen erforderlich. Auf Informatikebene müssten zahlreiche Anwendungen leicht angepasst werden (GSD, t@res, e-dec Import, Detaildatenbank der Statistik). Option 3 – ausgehend von den spezifischen Zöllen mit einer Wertzoll-Pla-

fondregelung – würde wesentliche Änderungen notwendig machen. So müsste für jede Verzollung der Gewichts- und der Wertzoll berechnet werden, um für die Steuererhebung den jeweils niedrigeren der beiden Werte zu ermitteln.

Ausbildung des Zollpersonals

Die Errechnung der Zollwerte ist bereits eine alltägliche Tätigkeit des Zollpersonals. Nach Übernahme des Wertzolls würde sich die Ausbildung darauf beschränken, die Unterschiede zwischen dem Zoll- und dem Mehrwertsteuer-Wert zu vermitteln. Für die Betriebsprüfer und die Inspektoren des Untersuchungsdienstes wäre allerdings eine vertiefte Ausbildung vonnöten.

Auswirkungen für die Partner

Für die Zollpartner würde die grundlegende Änderung darin bestehen, dass sie den Zollwert bei der Einfuhr zwingend angeben müssten. Im Falle von Abklärungen müsste das Unternehmen zusätzliche Informationen zur Transaktion liefern, so zum Beispiel über die Verbindung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Unternehmen, die über ein Informatiksystem (e-dec Import) verfügen, müssten dieses anpassen, damit eine Erfassung des Zollwerts möglich ist. Bei Option 3 wären folglich gewichtigere Anpassungen vorzunehmen.

Fazit

Dem Aufwand für die Umstellung auf Wertzölle würde nur ein bescheidener Nutzen gegenüberstehen. Dennoch ist es für die Schweiz überaus wichtig, den Forderungen der WTO nachzukommen. Dabei bieten sich verschiedene Optionen an. Zu wählen ist jene, welche die Ziele bei den Zollrechten abdeckt und gleichzeitig für Bund und Wirtschaftskreise am wenigsten Kosten verursacht. ■